



Besondere Bedingungen für die Feuerversicherung (Fassung 2001)

Unverbindliche Musterbedingungen des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs. Die Möglichkeit, durch andere Vereinbarungen von Regelungen dieser Musterbedingungen abzuweichen, bleibt unberührt. Die Musterbedingungen sind für jede interessierte Person zugänglich und werden auf einfache Anfrage hin übermittelt.

Inhaltsverzeichnis

Dieses Inhaltsverzeichnis gibt einen Gesamtüberblick über die Besonderen Bedingungen für die Feuer- und die Feuer-BU-Versicherung.

Auf den Folgeseiten dieser Zusammenfassung sind jedoch **nur die Langtexte** jener Besonderen Bedingungen enthalten, die für die **Feuerversicherung** Anwendung finden.

A.1. Bes.Bed. zu versicherten Gefahren, Schäden, Sachen und Kosten (FEUER)

- A 001 Trocken- und Erhitzungsanlagen (F)
- A 002 Räucheranlagen (F)
- A 003 Glühendflüssige Schmelzmassen (F)
- A 004 Indirekter Blitzschlag - Wohngebäude (F)
- A 005 Indirekter Blitzschlag - Landwirtschaftliche Betriebe (F)
- A 006 Indirekter Blitzschlag - Industrielle, gewerbliche und sonstige Betriebe (F)
- A 007 Schäden an Seilen von Seilbahnen und Sesselliften (F)
- A 008 Sprengstoffexplosion (F)
- A 009 Radioaktive Isotope (F)
- A 010 Entsorgungskosten ohne Erdreich (F)
- A 011 Entsorgungskosten mit Erdreich (F)
- A 012 Fahrzeuge ruhend (F)
- A 013 Fahrzeuge ruhend und fahrend (F)

A.2. Bes.Bed. zu versicherten Gefahren, Schäden, Sachen und Kosten (FEUER-BU)

- A 101 Trocken- und Erhitzungsanlagen (FBU)
- A 102 Räucheranlagen (FBU)
- A 103 Glühendflüssige Schmelzmassen (FBU)
- A 107 Schäden an Seilen von Seilbahnen und Sesselliften (FBU)
- A 108 Sprengstoffexplosion (FBU)
- A 109 Radioaktive Isotope (FBU)

B.1. Bes.Bed. zu Versicherungswert, Versicherungssumme und Entschädigung (FEUER)

- B 001 Wertanpassung - Gebäude und Betriebseinrichtungen (F)
- B 002 Stichtagversicherung Waren und Vorräte (F)
- B 003 Verkaufspreis als Versicherungswert (F)
- B 004 Vorsorgeversicherung - Aufteilung der Versicherungssumme (F)
- B 005 Behördliche Auflagen - Mehrkosten (F)

B.2. Bes.Bed. zu Versicherungswert, Versicherungssumme und Entschädigung (FEUER-BU)

- B 101 Prämienrückgewähr- und Vorsorgeversicherung (FBU)
- B 105 Behördliche Auflagen - Vergrößerung des Unterbrechungsschadens (FBU)
- B 107 Mietzinsentgang (FBU)
- B 108 Zusatzkosten-Versicherung (FBU)

C. Bes.Bed. Sicherheitsvorschriften allgemein (FEUER und FEUER-BU)

- C 001 Betriebsstilllegung (F+FBU)
- C 002 Wächter mit Kontrollsysteem (F+FBU)
- C 003 Durchgehender Schichtbetrieb (F+FBU)
- C 004 Löschwasserversorgung (F+FBU)
- C 005 Brandschutzbeauftragter (F+FBU)
- C 006 Betriebsfeuerwehr (F+FBU)
- C 007 Brandmeldeanlagen (F+FBU)
- C 008 Löschanlagen (F+FBU)

Besondere Bedingungen für die Feuerversicherung (Fassung 2001)

A.1. Besondere Bedingungen zu versicherten Gefahren, Schäden, Sachen und Kosten (Feuer)

A 001 Trocken- und Erhitzungsanlagen (F)

Schäden an Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sind auch dann versichert, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht.

A 002 Räucheranlagen (F)

Schäden an Räucheranlagen und deren Inhalt sind auch dann versichert, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht.

Die Räucheranlage muss den behördlichen Vorschriften entsprechend gebaut und so eingerichtet sein, dass etwa herabfallendes Räuchergut sich nicht am Räucherfeuer entzünden kann.

A 003 Glühendflüssige Schmelzmassen (F)

1. Abweichend von Artikel 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) sind Schäden durch bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Schmelzmassen aus ihren Behältnissen oder Leitungen auch ohne Brand versichert. Schäden an diesen Behältnissen oder Leitungen selbst sind ebenfalls versichert. Nicht versichert sind jedoch Schäden an feuerfesten Materialien im Inneren der Behältnisse oder Leitungen, Schäden an der Durchbruchstelle, sowie Schäden an den Schmelzmassen selbst.
2. Aufheizkosten, Anheizkosten, Antemperkosten und ähnliche Kosten sind nicht versichert.
3. Der Versicherungsnehmer hat von jedem ersatzpflichtigen Schaden einschließlich der dazugehörigen Abbruch- und Aufräumkosten, Bewegungs- und Schutzkosten sowie Entsorgungskosten den vereinbarten Selbstbehalt selbst zu tragen.

A 004 Indirekter Blitzschlag - Wohngebäude (F)

Abweichend von Artikel 2, Punkt 5. der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) sind auch Schäden durch Überspannung oder Induktion infolge Blitzschlags versichert.

Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt bis zur dafür besonders vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko für Schäden an

- der gesamten Elektroinstallation samt Zubehör
- den elektrischen Teilen der unter Punkt 1. der Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung von Wohngebäuden (ZBF-WG) genannten sonstigen Baubestandteile
- den elektrischen Teilen des unter Punkt 2. der ZBF-WG genannten Gebäudezubehörs.

Nicht versichert sind

- Schäden an allen sonstigen angeschlossenen Einrichtungen und Verbrauchsgeräten
- Schäden durch innere oder äußere Abnützung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung
- Folgeschäden aller Art
- Schäden durch Überspannung oder durch Induktion infolge Netzschwankungen oder anderer atmosphärischer Entladungen.

A 005 Indirekter Blitzschlag - Landwirtschaftliche Betriebe (F)

Abweichend von Artikel 2, Punkt 5. der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) sind auch Schäden durch Überspannung oder Induktion infolge Blitzschlags versichert.

Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt bis zur dafür besonders vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko für Schäden an

- der gesamten Elektroinstallation samt Zubehör
- den elektrischen Teilen der unter Punkt 1.1., 1. Absatz der Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung von landwirtschaftlichen Betrieben (ZBF-LDW) genannten sonstigen Baubestandteile
- den elektrischen Teilen des unter Punkt 1.1., 2. Absatz der ZBF-LDW genannten Gebäudezubehörs von **Wohngebäuden**
- landwirtschaftlich genutzten Elektromotoren und den elektrischen Teilen von landwirtschaftlich genutzten Maschinen.

Nicht versichert sind

- Schäden an allen nicht landwirtschaftlich genutzten angeschlossenen Einrichtungen und Verbrauchsgeräten
- Schäden durch innere oder äußere Abnützung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung
- Folgeschäden aller Art
- Schäden durch Überspannung oder durch Induktion infolge Netzschwankungen oder anderer atmosphärischer Entladungen.

A 006 Indirekter Blitzschlag - Industrielle, gewerbliche und sonstige Betriebe (F)

Abweichend von Artikel 2, Punkt 5. der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) sind auch Schäden durch Überspannung oder Induktion infolge Blitzschlags versichert.

Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt bis zur dafür besonders vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko für Schäden an der gesamten Licht- und Kraftstrominstallation sowie an angeschlossenen Stromzählern und FI-Schaltern.

Nicht versichert sind

- Schäden an allen sonstigen versicherten Sachen
- Schäden durch innere oder äußere Abnützung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung
- Folgeschäden aller Art
- Schäden durch Überspannung oder durch Induktion infolge Netzschwankungen oder anderer atmosphärischer Entladungen.

A 007 Schäden an Seilen von Seilbahnen und Sesselliften (F)

Der Versicherungswert von Seilen ist jedenfalls der Zeitwert.

Schäden an Seilen durch Blitzschlag sind nur dann versichert, wenn das Seil durch einen Blitzschlag so beschädigt wird, dass es für seine Funktion nach den gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften unverwendbar wird.

Alle Schäden, die an Seilen durch andere atmosphärische Entladungen entstehen, gelten als Betriebsschäden und sind nicht versichert.

A 008 Sprengstoffexplosion (F)

Abweichend von Punkt 2.1. der Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben (ZBF-IG) sind Schäden durch Sprengstoffexplosion versichert.

A 009 Radioaktive Isotope (F)

1. Abweichend von Artikel 2, Punkt 9.5. der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) sind Schäden durch radioaktive Isotope, insbesondere solche durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), versichert, und zwar nur dann, wenn
 - das Schadeneignis am Versicherungsort eintritt und
 - die die Kontamination verursachenden radioaktiven Isotope versicherte Sachen oder deren Teile sind.

2. Soweit

- **Feuerlöschkosten** (Artikel 3, Punkt 2.2.1. der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung / AFB),
- **Bewegungs- und Schutzkosten** (AFB, Artikel 3, Punkt 2.2.2.),
- **Abbruch- und Aufräumkosten** (AFB, Artikel 3, Punkt 2.2.3.),
- **Entsorgungskosten** (AFB, Artikel 3, Punkt 2.2.4.)

gemäß Besonderer Bedingung Nr. A 010 (ohne Erdreich) oder Besonderer Bedingung Nr. A 011 (mit Erdreich) versichert sind, werden auch Mehrkosten ersetzt, die wegen eines Schadens durch radioaktive Isotope gemäß Punkt 1. aufgrund behördlicher Anordnung anfallen.

A 010 Entsorgungskosten ohne Erdreich (F)

1. Bis zu der für Entsorgungskosten besonders vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko sind die Kosten für **Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung** versichert.
 - 1.1. Diese Kosten müssen verursacht werden durch
 - eine in diesem Vertrag versicherte Gefahr und
 - am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen.
 - 1.2. Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.
 - 1.3. Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Erdreich, Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.
 - 1.4. Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen ersetzt.
 - 1.5. Entstehen Entsorgungskosten für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne das Schadenereignis aufgewendet worden wäre.
2. **Untersuchungskosten** sind Kosten, die dadurch entstehen, dass durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muss, ob
 - gefährlicher Abfall oder Problemstoffe,
 - Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, angefallen, wie diese zu behandeln und/oder zu deponieren sind.
- 2.1. Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94, zu verstehen.

3. **Abfuhrkosten** sind Kosten des Transports zum Zweck der Behandlung oder zur Deponierung.
4. **Behandlungskosten** sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall/Problemstoffe oder Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94 zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.
 - 4.1. Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Versicherungssumme nach Punkt 1. unter der Voraussetzung versichert, dass die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wird.
5. **Deponierungskosten** sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

A 011 Entsorgungskosten mit Erdreich (F)

1. Bis zu der für Entsorgungskosten besonders vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko sind die Kosten für **Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Depo-nierung** versichert.
 - 1.1. Diese Kosten müssen verursacht werden durch
 - eine in diesem Vertrag versicherte Gefahr und
 - am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen und/oder am Versicherungsort befindliches Erdreich.
 - 1.2. Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.
 - 1.3. Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.
 - 1.4. Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen oder Erdreich werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen und das Erdreich ersetzt.
 - 1.5. Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne das Schadenereignis aufgewendet worden wäre.
 - 1.6. Für kontaminiertes Erdreich gilt:
Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich.

Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

2. **Untersuchungskosten** sind Kosten, die dadurch entstehen, dass durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muss, ob
 - gefährlicher Abfall oder Problemstoffe,
 - Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen,
 - kontaminiertes Erdreichangefallen, wie diese zu behandeln und/oder zu deponieren sind.
 - 2.1. Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94, zu verstehen.
 - 2.2. Unter kontaminiertem Erdreich ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktive Isotope) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94, oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der Fassung BGBl. 252/90 geboten ist.
3. **Abfuhrkosten** sind Kosten des Transports zum Zweck der Behandlung oder zur Deponierung.
4. **Behandlungskosten** sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall oder Problemstoffe, Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen und/oder kontaminiertes Erdreich, i.S. des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94 zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.
 - 4.1. Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Versicherungssumme nach Punkt 1. unter der Voraussetzung versichert, dass die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wird.
5. **Deponierungskosten** sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

A 012 Fahrzeuge ruhend (F)

Die in der Polizze bezeichneten Fahrzeuge sind in ruhendem Zustand an dem in der Polizze genannten Versicherungsort versichert.

Schäden, die durch Inbetriebsetzen des Motors - auch im Einstellraum - entstehen, sind nicht versichert.

A 013 Fahrzeuge ruhend und fahrend (F)

Die in der Polizze bezeichneten Fahrzeuge sind in ruhendem oder fahrendem Zustand innerhalb Europas im geographischen Sinn versichert.

B.1. Besondere Bedingungen Zu Versicherungswert, Versicherungssumme und Entschädigung (Feuer)

B 001 Wertanpassung - Gebäude und Betriebseinrichtungen (F)

1. Die Versicherungssummen für Gebäude bzw. Betriebseinrichtungen werden jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz verändert, der den Veränderungen der Kosten der Neuherstellung bzw. Wiederbeschaffung seit der letzten Wertanpassung entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie verändert.
2. Für die Berechnung des Prozentsatzes der Veränderung werden die in der Polizze ausgewiesenen Indizes herangezogen.
Wird einer der in der Polizze ausgewiesenen Indizes nicht mehr veröffentlicht, so wird der an seine Stelle getretene Index herangezogen.

Die Prozentsätze der Veränderungen werden nach folgender Formel ermittelt:

$$P = 100 \times \left(\frac{I_a}{I_o} - 1 \right)$$

P = Prozentsatz der Veränderung

Io = Index, Stand der letzten Wertanpassung (Ausgangsindex)

Ia = Index zum Zeitpunkt der neuen Wertanpassung (aktueller Index)

Es werden die jeweils letztmals vor der Prämienhauptfälligkeit veröffentlichten Indizes herangezogen.

3. Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Vorschriften über Unterversicherung finden im Schadenfall nur insoweit Anwendung, als
 - 3.1. zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel die Versicherungssumme nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat oder
 - 3.2. die nach dem Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel auf Verlangen des Versicherungsnehmers geänderte Versicherungssumme nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat oder
 - 3.3. die infolge von Veränderungen der versicherten Sachen (Zu- und Umbauten, Neuanschaffungen usw.) entstandene Wertsteigerung nicht durch entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme Berücksichtigung fand.

4. Bei Bestehen mehrfacher Versicherungen für dasselbe Interesse (Nebenversicherung) bezieht sich der Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung nur auf jenen Teil des Schadens, der dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel zum damaligen Versicherungswert entspricht.
5. Abweichend von den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) über Unterversicherung bildet die in der Polizze ausgewiesene Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Post, unter Berücksichtigung des Prozentsatzes der Veränderung bis zum Zeitpunkt des Schadeneignisses, die Grenze der Entschädigung.
6. Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann unbeschadet des Fortbestandes der sonstigen Vertragsbestimmungen für sich allein von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie schriftlich gekündigt werden.

B 002 Stichtagversicherung für Waren und Vorräte (F)

1. Waren und Vorräte sind in Höhe ihres jeweiligen Versicherungswerts versichert, soweit dieser die Höchstversicherungssumme nicht übersteigt.
2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Versicherungswert, den die Waren und Vorräte am Stichtag eines jeden Monats haben, jeweils binnen zwanzig Tagen nach diesem Stichtag bekannt zu geben.
3. Als Stichtagssumme gilt:
 - 3.1. Der gemäß Punkt 2. bekannt gegebene Betrag.
 - 3.2. Unterbleibt die Bekanntgabe für einen Stichtag, dann gilt für diesen Stichtag der zuletzt bekannt gegebene Betrag.
 - 3.3. Unterbleibt die erste Bekanntgabe, so gilt bis zum Eingang dieser Bekanntgabe die Grundversicherungssumme als Stichtagssumme.
4. Bei einem Schadenereignis gilt:
 - 4.1. Ist die nach Punkt 3. gültige Stichtagssumme niedriger als der tatsächliche Versicherungswert am letzten Stichtag vor dem Schadenereignis (Stichtagswert), so wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der gültigen Stichtagssumme zum Stichtagswert ersetzt.
 - 4.2. Ist der Stichtagswert größer als die Höchstversicherungssumme, so wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der Höchstversicherungssumme zum Stichtagswert ersetzt.
 - 4.3. Treffen die Punkte 4.1. und 4.2. gleichzeitig zu, so wird der Schaden nur nach dem kleineren der beiden Verhältnisse aus den Punkten 4.1. und 4.2. ersetzt.

5. Die Prämie für die Grundversicherungssumme ist für das ganze Versicherungsjahr im Voraus zu zahlen. Übersteigt der Stichtagswert die Grundversicherungssumme, so wird die Prämie für den Mehrbetrag für den Monat des Stichtags mit einem Zwölftel der Jahresprämie verrechnet. Grundversicherungssumme und Mehrbetrag zusammen dürfen dabei die Höchstversicherungssumme nicht übersteigen.
6. Die Ergänzungsprämie wird vierteljährlich vorgeschrieben.

B 003 Verkaufspreis als Versicherungswert (F)

1. Abweichend von Artikel 6 Punkt 1.3. der AFB gilt für fertige Erzeugnisse und Handelswaren der Verkaufspreis als Versicherungswert.
2. Sofern der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er für zerstörte oder beschädigte fertige Erzeugnisse und Handelswaren Ersatz in gleicher Güte weder aus den unversehrt gebliebenen Beständen liefern, noch gleichwertigen Ersatz auf dem Markt erhalten kann, ersetzt der Versicherer höchstens den am Markt erzielbaren Verkaufspreis abzüglich der ersparten Kosten.

B 004 Vorsorgeversicherung - Aufteilung der Versicherungssumme (F)

Die Vorsorgeversicherungssumme dient zum Ausgleich einer Unterversicherung, wobei sie im Schadenfall auf die Versicherungssummen jener Positionen aufgeteilt wird, für die sie vereinbart ist und bei denen eine Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Positionen bestehenden Unterversicherung.

B 005 Behördliche Auflagen - Mehrkosten (F)

1. Als Mehrkosten gelten jene Kosten, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Auflagen nach einem Schadenereignis über die Kosten der Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand bzw. die Kosten der Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte hinaus anfallen.
2. Mehrkosten, die sich nicht auf vom Schaden betroffene und beschädigte Teile der versicherten Sachen beziehen, werden nicht ersetzt.
3. Der Versicherer ersetzt diese Mehrkosten, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Anlagen der gleiche bleibt, bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, jedoch nicht mehr als jeweils % der Entschädigung für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung gemäß Punkt 1.

C. Besondere Bedingungen - Sicherheitsvorschriften allgemein (Feuer- und Feuer-BU)

C 001 Betriebsstilllegung (F+FBU)

1. Alle stillgelegten Betriebsanlagen sind gründlich zu reinigen. Kehricht und Abfälle sind zu beseitigen. Der Kraftstrom ist abzuschalten.
2. Alle vertraglich vereinbarten Sicherheitseinrichtungen müssen stets voll funktionsfähig und aktiviert erhalten werden.
3. Jede Wiederaufnahme des Betriebes stellt eine Gefahrerhöhung dar, die nach Artikel 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) anzeigenpflichtig ist. Der Betrieb gilt als aufgenommen, wenn auch nur ein Teil der Betriebsanlagen in Tätigkeit gesetzt wird.
4. Vor Wiederaufnahme des Betriebes sind die Betriebsanlagen nach den Regeln der Technik in einen betriebsfähigen Zustand zu bringen.
Dauert der Betriebsstillstand länger als ein Jahr, so ist vor Wiederaufnahme des Betriebes eine Überprüfung der bestehenden elektrischen Einrichtungen durchzuführen und der Prüfungsbefund dem Versicherer vorzulegen.
5. Die Vorschriften gemäß Punkt 1., 2. und 4. gelten als vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

C 002 Wächter mit Kontrollsysten (F+FBU)

Es ist vereinbart, dass die Betriebsanlage durch eine geeignete und zuverlässige Person während der Nacht, an Ruhetagen und während der Ruhepausen, die länger als 3 Stunden dauern, ständig bewacht wird. Dem Wächter sind bestimmte Rundgänge vorzuschreiben; die Einhaltung der vorgeschriebenen Rundgänge durch den Wächter ist durch ein einwandfreies Kontrollsysten zu gewährleisten.

Mit dieser Bewachung kann auch ein Organ einer behördlich zugelassenen Wachgesellschaft betraut werden, sofern die Bewachung gemäß den obengenannten Vorschriften ausgeübt wird.

Die Vereinbarungen dieser Besonderen Bedingung gelten als vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Die Auflassung oder Einschränkung der mit dieser Besonderen Bedingung vereinbarten Bewachung stellt auch eine anzeigenpflichtige Gefahrerhöhung im Sinne des Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) dar.

C 003 Durchgehender Schichtbetrieb (F+FBU)

Es ist vereinbart, dass ein durchgehender Schichtbetrieb stattfindet.

Für jene Zeiträume, in denen nicht gearbeitet wird und die länger als 3 Stunden dauern, ist die Bewachung durch einen Wächter wie folgt vereinbart:

Die Betriebsanlage wird durch eine geeignete und zuverlässige Person ständig bewacht, der bestimmte Rundgänge vorgeschrieben sind. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Rundgänge durch den Wächter ist durch ein einwandfreies Kontrollsysteem zu gewährleisten.

Mit dieser Bewachung kann auch ein Organ einer behördlich zugelassenen Wachgesellschaft betraut werden, sofern die Bewachung gemäß den obengenannten Vorschriften ausgeübt wird.

Die Vereinbarungen dieser Besonderen Bedingung gelten als vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Die Auflassung oder Einschränkung der mit dieser Besonderen Bedingung vereinbarten Maßnahmen stellt eine anzeigenpflichtige Gefahrerhöhung im Sinne des Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) dar.

C 004 Löschwasserversorgung (F+FBU)

Es ist vereinbart, dass sich am Versicherungsort oder in unmittelbarer Nähe **entweder** eine frostsichere Hydrantenanlage (dynamischer Überdruck mindestens 5 bar) mit ausreichend vielen Anschlüssen und C-Druckschläuchen **oder** Löschwasserbezugstellen mit mindestens 100 m³ Wasser und am Versicherungsort mindestens eine Tragkraftspritze (Fördermenge mindestens 800 Liter pro Minute) und B-Saugschläuche sowie C-Druckschläuche in ausreichender Anzahl befinden.

Die Vereinbarungen dieser Besonderen Bedingung gelten als vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Die Auflassung oder Einschränkung dieser vereinbarten Löschwasserversorgung stellt auch eine anzeigenpflichtige Gefahrerhöhung im Sinne des Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) dar.

C 005 Brandschutzbeauftragter (F+FBU)

Es gilt vereinbart, dass für die versicherte Betriebsanlage für die gesamte Vertragsdauer eine geeignete Person als Brandschutzbeauftragter bestellt ist. Für den Brandschutzbeauftragten ist eine vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs anerkannte Ausbildung und die periodisch erforderliche Weiterbildung nachzuweisen.

Dieser Brandschutzbeauftragte muss:

1. eine Brandschutzordnung ausarbeiten;
2. einen Brandschutzplan ausarbeiten;
3. das Verhalten der Betriebsangehörigen im Brandfall festlegen;
4. ein Brandschutzbuch führen;
5. die Einhaltung der Allgemeinen Sicherheitsvorschriften gemäß Punkt 4. der Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben (ZB F IG) überwachen;
6. regelmäßig Eigenkontrollen der Brandsicherheit des Betriebs durchführen und die Behebung der dabei festgestellten Mängel veranlassen und überprüfen;
7. alle brandgefährlichen Tätigkeiten ausnahmslos überwachen;
8. die Betriebsangehörigen in brandschutztechnischer Hinsicht unterweisen und ausbilden;
9. die Betriebsleitung in brandschutztechnischer Hinsicht laufend, insbesondere bei Änderungen und Erweiterungen des Betriebs beraten.

Der Name des Brandschutzbeauftragten ist dem Versicherer und der zuständigen Brandverhütungsstelle, in Wien dem Institut für Technische Sicherheit (ITS), schriftlich bekannt zu geben. Mit der Brandverhütungsstelle (dem ITS) sind notwendige Maßnahmen (z.B. Ausbildung nach der TRVB O 117 00, Brandschutz) zu vereinbaren. Die Anerkennung des Brandschutzbeauftragten wird von der Brandverhütungsstelle dem Versicherer schriftlich bestätigt.

Die Vereinbarungen dieser Besonderen Bedingung gelten als vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Die Auflassung der Einrichtung des Brandschutzbeauftragten, die Nichterfüllung seiner Aufgaben sowie die Verletzung der übrigen in dieser Besonderen Bedingung vereinbarten Maßnahmen stellen auch eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung im Sinn des Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) dar.

C 006 Betriebsfeuerwehr (F+FBU)

Vereinbart ist das Vorhandensein einer Betriebsfeuerwehr, die vom zuständigen Landesfeuerwehrkommando hinsichtlich ihrer Stärke, Ausrüstung und Ausbildung anerkannt ist und ununterbrochen, d.h. Tag und Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen Bereitschaftsdienst leistet.

Die angeführten Voraussetzungen (Stärke, Ausrüstung, Ausbildung und Bereitschaftsdienst) müssen vom zuständigen Landesfeuerwehrkommando schriftlich bestätigt sein.

Die Vereinbarungen dieser Besonderen Bedingung gelten als vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Die Auflassung oder Einschränkung der durch diese Besondere Bedingung vereinbarten Betriebsfeuerwehr stellt auch eine anzeigenpflichtige Gefahrerhöhung im Sinne des Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) dar.

C 007 Brandmeldeanlagen (F+FBU)

1. Die vom Österreichischen Bundesfeuerwehrverband und den Österreichischen Brandverhütungsstellen gemeinsam herausgegebenen "Technischen Richtlinien vorbeugender Brandschutz (TRVB) S 123 - Brandmeldeanlagen" in der jeweils gültigen Fassung sind vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs anerkannt. Sie können jederzeit beim Versicherer oder bei der zuständigen Brandverhütungsstelle, in Wien dem Institut für Technische Sicherheit (ITS), angefordert werden.
2. Es ist vereinbart, dass die in der Polizze bezeichneten Bereiche durch eine Brandmeldeanlage geschützt werden, die gemäß diesen Richtlinien errichtet, von der zuständigen Brandverhütungsstelle abgenommen, gewartet, instand gehalten und betrieben wird.
3. Insbesondere ist vereinbart, dass
 - 3.1. mit einem Fachunternehmen ein entsprechender Wartungsvertrag abgeschlossen und dieser dem Versicherer unaufgefordert vorgelegt wird;
 - 3.2. die Anlage dauernd aktiviert ist.
 - 3.3. dem Versicherer Störungen der Anlage, auch wenn dadurch die Anlage nur teilweise oder nur kurzzeitig unwirksam wird, sofort gemeldet und die Anlage unter Beachtung von angemessenen Vorsichtsmaßnahmen möglichst schnell wieder instandgesetzt wird;
 - 3.4. während der Betriebszeiten die Kontrolle und Bedienung der Anlage durch einen geeigneten Betriebsangehörigen sichergestellt ist;

- 3.5. für die Anlage ein Kontrollbuch eingerichtet wird;
 - 3.6. aufgetretene Alarm- und/oder Störanzeigen der Anlage in das Kontrollbuch eingetragen werden, wobei bei den Alarmanzeigen zu vermerken ist, ob es eine echte oder falsche Alarmanzeige war;
 - 3.7. die anlässlich der Überprüfung der Anlage durch die zuständige Brandverhüttungsstelle (das ITS) festgelegten Kontrollen täglich, ausgenommen an arbeitsfreien Tagen, durchgeführt und die Ergebnisse dieser Kontrollen in das Kontrollbuch eingetragen werden;
 - 3.8. an der Anlage Änderungen jeglicher Art nur vom Errichter oder einem anderen Fachunternehmen vorgenommen und diese Änderungen dem Versicherer, der abnehmenden akkreditierten Prüf- oder Überwachungsstelle und der zuständigen Brandverhüttungsstelle (dem ITS) mit den erforderlichen Unterlagen unverzüglich bekannt gegeben werden;
 - 3.9. festgestellte Mängel unverzüglich behoben werden;
 - 3.10. allseitig ein Raum von 50 cm von den Brandmeldern von Lagerungen und Gegenständen aller Art freigehalten wird;
 - 3.11. die gesamte Anlage in Abständen von höchstens zwei Jahren, jedenfalls aber auf jederzeitige schriftliche Anforderung des Versicherers, durch die zuständige Brandverhüttungsstelle (dem ITS), wenn notwendig von einer akkreditierten Prüf- oder Überwachungsstelle revidiert, die dabei allenfalls festgestellten Mängel unverzüglich beseitigt werden und dies durch einen Überwachungsbericht einer akkreditierten Prüf- oder Überwachungsstelle oder eine Bestätigung der zuständigen Brandverhüttungsstelle (des ITS) nachgewiesen wird;
4. Die Vereinbarungen dieser Besonderen Bedingung gelten als vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.
 5. Die Auflassung oder Einschränkung des vereinbarten Schutzes durch die Brandmeldeanlage stellt auch eine anzeigenpflichtige Gefahrerhöhung im Sinne des Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) dar.

C 008 Löschanlagen (F+FBU)

1. Die von den österreichischen Brandverhütungsstellen und vom österreichischen Bundesfeuerwehrverband (entsprechend den Richtlinien des Comité Européen des Assurances - CEA) gemeinsam herausgegebenen
 - technischen Richtlinien für Sprinkler-, Gaslösch- oder Schaumlöschanlagen;
 - Richtlinien für den Betrieb und die Instandhaltung von Sprinkleranlagen;
 - Richtlinien für den Betrieb und die Instandhaltung von Trockenpulver- und CO₂-Löschanlagen

in der jeweils gültigen Fassung sind vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs anerkannt. Sie können jederzeit beim Versicherer oder beim Institut für Technische Sicherheit (ITS) angefordert werden.

2. Es ist vereinbart, dass die in der Polizze bezeichneten Bereiche durch eine Löschanlage geschützt werden, die gemäß diesen Richtlinien errichtet, vom ITS abgenommen, gewartet, instand gehalten und betrieben wird.
3. Der Schutzwert der Löschanlage wurde vom ITS gemäß den oben angeführten Richtlinien aufgrund der durchgeföhrten Risikobeurteilung festgelegt und ist im Löschanlagenpass ausgewiesen.

Die Erstellung des Schutzwertes ist ein genereller Auftrag an das ITS, sie erfolgt nach Abnahme der Anlage und wird nach jeder Revision aktualisiert.

Die Löschanlagenpassnummer dieser Löschanlage ist in der Polizze ausgewiesen.

Der Schutzwert der Anlage wird in 6 Stufen eingeteilt:

- voller Schutzwert
 - verminderter Schutzwert
 - eingeschränkter Schutzwert
 - Schutzwert äquivalent einer „Erweiterten automatischen Löschhilfe“
 - Schutzwert äquivalent einer Brandmeldeanlage
 - kein Schutzwert
4. Es ist vereinbart, dass die Löschanlage und die durch sie geschützten Bereiche auf Verlangen des Versicherers jederzeit, spätestens aber nach den vom ITS festgelegten risikoabhängigen Zeiträumen revidiert werden.
 5. Weiters ist vereinbart, dass
 - 5.1. die Löschanlage und die durch sie geschützten Bereiche dauernd in dem mit dem Versicherer vereinbarten Zustand erhalten werden;
 - 5.2. die Löschanlage dauernd aktiviert ist;

- 5.3. dem Versicherer Störungen der Anlage, auch wenn dadurch die Anlage nur teilweise oder nur kurzzeitig unwirksam wird, sofort gemeldet und die Anlage unter Beachtung von angemessenen Vorsichtsmaßnahmen möglichst schnell wieder instandgesetzt wird;
 - 5.4. während der Betriebszeiten die Kontrolle und Bedienung der Anlage durch einen geeigneten Betriebsangehörigen sichergestellt ist. Dieser muss vom Anlagenerrichter oder einem anderen Fachunternehmen nachweislich eingeschult sein;
 - 5.5. für die Anlage ein Kontrollbuch eingerichtet wird;
 - 5.6. die Steuerzentrale der Löschanlage einmal täglich einer Sichtkontrolle unterzogen und das Ergebnis der Sichtkontrolle in das Kontrollbuch eingetragen wird;
 - 5.7. die Löschanlage einmal wöchentlich nach Maßgabe der entsprechenden Richtlinien kontrolliert und das Ergebnis der Kontrolle im Kontrollbuch protokolliert wird;
 - 5.8. an der Anlage Änderungen jeglicher Art nur vom Errichter oder einem anderen Fachunternehmen vorgenommen und diese Änderungen dem Versicherer und dem ITS mit den erforderlichen Unterlagen unverzüglich bekannt gegeben werden;
 - 5.9. festgestellte Mängel unverzüglich behoben werden;
 - 5.10. ein den Richtlinien entsprechender Bereich um die Löschdüsen von Lagerungen und Gegenständen aller Art freigehalten wird.
6. Die Vereinbarungen dieser Besonderen Bedingung gelten als vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.
 7. Die Auflassung oder Einschränkung des vereinbarten Schutzes durch die Löschanlage stellt auch eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung im Sinne des Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) dar.